

Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes, in der Fassung vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974), und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 4167), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 16. Dezember 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Rot an der Rot erhebt eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.
- (2) Die Gemeinde Rot an der Rot erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes des Bundes.

§ 2

Hebesätze

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird festgesetzt:
 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 vom Hundert des Steuermessbetrages;
 2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 vom Hundert des Steuermessbetrages.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 340 vom Hundert des Steuermessbetrages.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28. November 1994, zuletzt geändert am 6. Dezember 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rot an der Rot, 16. Dezember 2024

gez.

Andreas Maaß

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.